

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 28.09.2016

Drucksache Nr.: **16/0329**

Beratungsfolge

Ausschuss für Familie, Soziales,
Gleichstellung und Integration

Sitzungstermin

19.10.2016

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Fortschreibung des integrierten Sozialkonzeptes zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration nimmt die Planungen zur Fortschreibung des integrierten Sozialkonzeptes zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung entsprechend zu verfahren.

Sachverhalt / Begründung:

Zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration vom 17.11.2015 hat die Verwaltung das städtische integrierte Sozialkonzept zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen vorgestellt.

In diesem Sozialkonzept erfolgte eine ausführliche Information über die bis dato relevanten Aspekte bei der Unterbringung und die bereits bestehenden vielschichtigen Betreuungsangebote aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen sowie auf freiwilliger Basis durch die Kirchen, freie Träger, Vereine, engagierte Bürger etc. sowie der Stadtverwaltung.

Als Ergebnis der Beratung in der vorgenannten Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, auch weiterhin auf der Grundlage des Konzeptes zu verfahren und dies kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Ab Herbst 2015 bestand die größte Herausforderung der Stadt darin, die immense Anzahl der zugewiesenen Flüchtlinge (in 2015 wurden 627 Flüchtlinge und 20 Aussiedler zur Unterbringung zugewiesen) mit einem Vorlauf von in der Regel nur wenigen Tagen unterzubringen. Diese Entwicklung hat sich ab dem Jahr 2016

- durch den verringerten Zustrom von weiteren Flüchtlingen ins Bundesgebiet insgesamt,

- aber auch infolge der getroffenen strategischen Entscheidungen bzgl. des Betriebs einer Notunterkunft für das Land und der Einrichtung einer Zentralen-Unterbringungs-Einrichtung (ZUE) in Regie des Landes unter Anrechnung der Unterbringungskapazitäten auf die städtische Zuweisungsquote

verändert.

Mit Stand vom 27.09.2016 betrug die aktuelle Aufnahmequote der Stadt Sankt Augustin im Bereich der Flüchtlingsunterbringung 570 % bei einem Plus von 467 Personen. In den städtischen Unterkünften waren zu diesem Zeitpunkt insgesamt 727 Personen untergebracht. Um das Entstehen von vergleichbaren Unterbringungssituationen, wie in der zweiten Jahreshälfte 2015 zu verhindern, wurde durch die politischen Gremien die Entscheidung getroffen, an den Standorten Niederpleis/Schützenweg, Menden/Am Bahnhof und Birlinghoven/Hangweg weitere temporäre Flüchtlingsunterkünfte zu bauen.

Durch die insgesamt beauftragte Kapazitätserweiterung, verbunden mit der Vorgabe einer max. 80%igen Belegung / 150 Personen an Standorten mit 300 Plätzen, besteht für die nächsten Jahre unter Berücksichtigung der aktuell bekannten Zuweisungs- und Anrechnungsquote die berechtigte Hoffnung, dass in ausreichendem Umfang angemessene Unterbringungskapazitäten zur Erfüllung der bestehenden Aufnahmeverpflichtung verfügbar sind, bzw. durch den verfügbaren weiteren Standort Buisdorf/Am Rosenhain kurzfristig geschaffen werden können.

Auch weiterhin schwierig gestaltet sich die Versorgung mit Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen und den weiteren in den städtischen Unterkünften untergebrachten Personen auf dem angespannten ersten Wohnungsmarkt. Es ist nur in einer begrenzten Anzahl von Fällen möglich, Vermittlungen in Wohnungen des öffentlich und frei finanzierten Wohnungsmarktes vorzunehmen. Diese Situation wird sich durch die weitere Zuweisung von Flüchtlingen nach einer Abschmelzung der Quotenüberhänge noch verschärfen und insgesamt zu einer noch größeren Konkurrenz unter allen durch die Stadt wohnungsmäßig zu versorgenden Haushalte führen. Inwieweit sich hierbei aufgrund der „Verordnung der Landesregierung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (Ausländer-Wohnsitzregulierungsverordnung AWoV)“ zusätzliche Unterbringungsverpflichtungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit ergeben, bleibt zunächst abzuwarten. Die diesbezüglichen Anforderungen an die Stabsstelle Wohnen und Leistungen nach dem AsylbLG werden sich daher in den nächsten Jahren auf ähnlich hohem Niveau bewegen. Inwieweit sich die Ergebnisse in Bezug auf die beauftragte Planung des notwendigen sozialen Wohnungsbaus positiv auf die Gesamtsituation - auch unter Berücksichtigung des derzeitigen Zinsniveaus auswirken – muss ebenfalls abgewartet werden.

Wie zuvor dargestellt, werden sich die Unterbringungsprobleme im Bereich der Flüchtlingsunterbringung durch die getroffenen Entscheidungen zum Bau von temporären Unterkünften sowie die Verfügbarkeit eines weiteren Grundstücks voraussichtlich weiter entschärfen. Hinsichtlich der Fortschreibung des integrierten Sozialkonzeptes zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen sollte daher nunmehr verstärktes Augenmerk auf den Bereich der Integration der Flüchtlinge mit Bleiberechtperspektive und anerkannten Flüchtlingen gelegt werden. Für den Bereich Schule und Aufgaben der Jugendhilfe erfolgte durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule bereits eine diesbezügliche Fortschreibung, die als Anlage beigefügt ist. Für die weiteren integrationsrelevanten Handlungsfelder ist geplant, eine systematische Bestandsaufnahme der bestehenden Angebote zu erstellen und Bedarfe zu identifizieren. Dieser Schritt ist erforderlich, um Doppelstrukturen/Angebote zu vermeiden

und die öffentlichen Mittel insgesamt möglichst effizient einzusetzen. Dabei gilt es u.a. Personenkreise zu identifizieren, die bisher durch die bestehenden Angebote nicht erreicht werden konnten und für diese passgenaue sinnvolle und notwendige Angebote zu schaffen. Das Problem der Alltagsbewältigung/Alltagskompetenz (Probleme in den unterschiedlichsten Bereichen des tgl. Lebens, wie Zuständigkeiten verschiedener Behörden, Gesundheitssystem, nachbarschaftlicher Umgang, Gepflogenheiten der einheimischen Bevölkerung etc.) ist hierbei angemessen zu berücksichtigen. Aussagen zu den erforderlichen personellen Ressourcen, den aktuell bestehenden Schwierigkeiten bei der Besetzung der erforderlichen Stellen sowie die organisatorische Einbindung in den Verwaltungsaufbau sind selbstverständlich ebenfalls bei der Fortschreibung zu berücksichtigen, um realistische Maßnahme- und Handlungsempfehlungen formulieren zu können.

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration wird um Zustimmung zur geschilderten weiteren Vorgehensweise in Bezug auf die Fortschreibung des integrierten Sozialkonzeptes zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen gebeten.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.